

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ROHRDORFER UMWELTECHNIK GMBH im Folgenden kurz Umweltechnik genannt.

## 1. Geltungsbereich:

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: „AGB“) von Umweltechnik gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, ausschließlich und auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.
  - 1.2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende (Geschäfts-) Bedingungen der Vertragspartner von Umweltechnik gelten auch dann nicht, wenn Umweltechnik derartigen abweichenden (Geschäfts-)Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. In diesem Sinne gelten insbesondere auch Vertragserfüllungshandlungen durch Umweltechnik nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden (Geschäfts-)Bedingungen der Vertragspartner von Umweltechnik.
  - 1.3. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet, im schriftlichen Einvernehmen mit Umweltechnik die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.
  - 1.4. Sämtliche, in diesen AGB verwendeten, Begriffe und Definitionen richten sich nach den relevanten, österreichischen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach der letzten geltenden Fassung des Abfallwirtschaftsgesetz.
- ## 2. Angebot und Annahme:
- 2.1. Angebote von Umweltechnik erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.
  - 2.2. Angebote von Umweltechnik, die über ein standardisiertes, elektronisches System erfolgen, kommen durch schriftliche Anbotsannahme durch den Auftraggeber zustande. Umweltechnik ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.
  - 2.3. Nicht standardisierte (Projekt-)Geschäfte kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch Umweltechnik zustande. Umweltechnik ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.
  - 2.4. Unterschriften auf Liefer- bzw. Begleitscheinen gelten jedenfalls als Anbotsannahme.
  - 2.5. Umweltechnik ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis des jeweils Unterzeichnenden zu prüfen sondern darf von der Rechtmäßigkeit dessen Vollmacht ausgehen.

## 3. Kostenvorschläge, Kostenschätzungen, Kostenüberschreitungen, Auftragsänderungen und Zusatzaufträge:

- 3.1. Kostenvorschläge und Kostenschätzungen werden von Umweltechnik nach bestem Fachwissen erstellt. Umweltechnik leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit ihrer Kostenvorschläge.
  - 3.2. Von Umweltechnik erstellte Kostenvorschläge sind entgeltlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
  - 3.3. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostensteigerungen im Ausmaß von bis zu 15 % des veranschlagten oder geschätzten Gesamtpreises ergeben, ist eine Verständigung des Vertragspartners nicht erforderlich und ist Umweltechnik berechtigt, diese Mehrkosten dem Vertragspartner ohne weiteres in Rechnung zu stellen. Im Falle von Kostensteigerungen von über 15 % des veranschlagten Gesamtpreises ist der Vertragspartner von Umweltechnik unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen. Geht Umweltechnik innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über derartige Kostensteigerungen ein Schreiben oder eine mündliche Mitteilung des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostensteigerung nicht einverstanden erklärt, ist Umweltechnik berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, Umweltechnik die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen. Geht Umweltechnik innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über die Kostensteigerung kein Schreiben oder mündliche Mitteilung des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostensteigerung nicht einverstanden erklärt, gelten die dem Vertragspartner bekannt gegebenen Kostensteigerungen als genehmigt.
  - 3.4. Ein nach Besichtigung und/oder Probeahme durch Umweltechnik veranschlagter oder geschätzter Preis ist insofern verbindlich, als Menge und Qualität der Proben der tatsächlichen Quantität und Qualität des Materials entsprechen. Wenn sich während eines laufenden Auftrages die Mengen oder Qualitäten des Materials ändern, so ist eine Preispassung entsprechend der tatsächlichen Mehrkosten jederzeit möglich.
  - 3.5. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können von Umweltechnik ohne weiteres zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
- ## 4. Behältnisse und andere Betriebsmittel:
- 4.1. Die von Umweltechnik bereitgestellten Behältnisse (Behälter, Container udgl) und anderen Betriebsmittel bleiben in deren Eigentum. Seitens Umweltechnik wird für die Reinheit und Dichtheit der Behältnisse keine Haftung übernommen. Für Schäden durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Behältnisse sowie für die Kosten der Reparatur oder Neuschaffung derselben haftet der Verwender.
  - 4.2. Erfolgt die Bereitstellung der Abfälle in Behältern des Vertragspartners oder eines Dritten, so müssen diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ausgeführt sein. Sollte es sich dabei um Behältnisse im Sinne des § 2 VerpackVO handeln, so hat der Vertragspartner vorab für die Lizenzierung bzw. Entpflichtung dieser Behältnisse zu sorgen und Umweltechnik diesbezüglich von allen Ansprüchen freizuhalten. Umweltechnik ist berechtigt, diese Behältnisse mit eigenen Aufklebern zu versehen.
  - 4.3. Mulden und andere Behälter ohne Abdeckung sind vom Auftragnehmer gegen witterungsbedingte Einflüsse (wie z.B. Regenwasser) zu schützen.

## 5. Eigentumsverhältnisse:

- 5.1. Die übernommenen Abfälle gehen mit Einbringen in die bereitgestellten Behälter ersatzlos in das Eigentum von Umweltechnik über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.
- 5.2. Beim Handel mit Abfällen geht das Eigentum sofort mit Übergabe des Materials an den Übernehmer über.
- 5.3. Bei Einkauf oder Verkauf von Waren und Altstoffen geht das Eigentum mit Übergabe der Ware und Kaufpreisbegleichung über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.
- 5.4. An Abfällen, für die Umweltechnik keine Sammel Erlaubnis hat (insbesondere strahlende oder explosive Stoffe), erlangt Umweltechnik kein Eigentum.

## 6. Preise:

- 6.1. Sämtliche für die von Umweltechnik zu erbringenden Leistungen von Umweltechnik genannten oder mit Umweltechnik vereinbarten Preise entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation und verstehen sich grundsätzlich inklusive aller im Zeitpunkt der Bekanntgabe durch Umweltechnik oder des Vertragsschlusses existierenden Steuern, Gebühren und Abgaben, Standortabgabe, Road-Pricing, usw. jedoch exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie exklusive einem allfälligen Altlastenbeitrag (kurz Alsag), sofern nicht anders vereinbart.
- 6.2. Umweltechnik ist berechtigt, die vereinbarten Preise bei von ihr nicht beeinflussbaren Änderungen der ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen, vor allem bei Änderung von Lohnkosten aufgrund Kollektivvertragsänderungen oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen oder bei Änderung von anderen, mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Kosten, wie z.B. für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung usw., oder Gebühren, Steuern und Abgaben, wie z.B. Altlastenbeitrag, Standortabgabe, Road-Pricing, usw., im Umfang dieser Änderungen anzuhähen.
- 6.3. Ferner wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Forderungen von Umweltechnik gegenüber dem Vertragspartner vereinbart. Als Maßstab der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichte Verbraucherpreisindex im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein an seine Stelle tretender Index oder ein sonstiger vergleichbarer Index. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaublichte Indexzahl. Erfolgt keine Geltendmachung einer aus einer derartigen Indexänderung resultierenden Mehrforderung durch Umweltechnik so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung. Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in drei Jahren.

## 7. Zahlung:

- 7.1. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird, ist der Vertragspartner nach Leistungserbringung und Rechnungslegung zur vollständigen Bezahlung des Preises für die von Umweltechnik erbrachten Leistungen verpflichtet.

- 7.2. Die Rechnungslegung erfolgt aufgrund der Wiesegscheine, Stundenaufzeichnungen und anderer, von Umweltechnik geführten Aufzeichnungen.
- 7.3. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt netto zur Zahlung fällig.
- 7.4. Der Vertragspartner von Umweltechnik ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung durch Umweltechnik zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teiles zurückzubehalten. Bietet Umweltechnik dem Vertragspartner eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt auch dieses Recht zur teilweisen Zurückbehaltung bzw. Zahlungsverweigerung.
- 7.5. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Gegenansprüchen welcher Art immer ist ausgeschlossen, es sei denn diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von Umweltechnik ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 7.6. Allfällige dem Vertragspartner von Umweltechnik gewährte Rabatte und Skonti stehen unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Zahlung.
- 7.7. Bei (auch unverschuldetem) Zahlungsverzug ist Umweltechnik berechtigt 12% Verzugszinsen p.a. anteilig ab Fälligkeit zu verrechnen. Der Vertragspartner ist weiters bei jedem Zahlungsverzug verpflichtet, Umweltechnik alle in Zusammenhang mit dem Einbringlichmachung offener Rechnungsbeträge entstehenden Kosten, wie insbesondere Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts- und Anwaltskosten, zu ersetzen.
- 7.8. An Umweltechnik geleistete Zahlungen sind ohne Rücksicht auf eine gegenteilige Widmung durch den Vertragspartner zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die jeweils älteste fällige Forderung von Umweltechnik anzurechnen.
- 7.9. Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners, ist Umweltechnik berechtigt, jederzeit und zwar auch abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen Vorauskassa, Barzahlung, Nachnahme oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen. Weigert sich der Vertragspartner, Vorauskassa, etc. zu leisten, ist Umweltechnik berechtigt, ohne weiteres und ohne dass dem Vertragspartner daraus irgendwelche Ersatzansprüche gegen Umweltechnik erwachsen, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, Umweltechnik die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen.
- 7.10. Forderungen gegen Umweltechnik dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Umweltechnik nicht an Dritte abgetreten werden.
- 7.11. Sollte der Auftraggeber trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist Rechnungen nicht begleichen, so ist Umweltechnik berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und die weitere Übernahme der Abfälle zu verweigern bzw. die übernommenen Abfälle zurückzustellen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten (z.B. Transport-, Lager- und Manipulationskosten) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

## 8. Übernahme der Abfälle:

- 8.1. Umweltechnik übernimmt nur Abfälle, gefährliche Abfälle, Altstoffe udgl, die keine strahlenden oder explosiven Stoffe enthalten. Übernommene Altöle dürfen keine giftigen, ätzenden und/oder korrosiv wirkenden Stoffe enthalten. Der Übergabe ist für die richtige Klassifikation des Abfalls verantwortlich und haftet für alle Schäden, die Umweltechnik oder Dritten durch falsche und/oder unzureichende Bezeichnung oder Klassifikation und/oder Zuordnung der Abfälle, gefährlichen Abfälle, Altöle, oder Altstoffe entstehen. Im Zweifelsfall erfolgt die entgeltliche Einordnung in eine der angeführten Abfallgruppen laut Ö-Norm S 2100 und der Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen in den jeweils geltenden Fassungen nach einer von Umweltechnik auf Kosten des Auftraggebers durchgeführten Laboranalyse. Das Ergebnis der durchgeführten Analyse ist für beide Seiten bindend.
- 8.2. Prinzipiell sind vom Auftraggeber alle Abfälle in gesetzlich vorgeschriebenen, technisch einwandfreien Behältnissen einschließlich der entsprechenden Dokumentation (z.B. Lieferschein, Mengenaufzeichnungen, Abfallklassifizierung etc.) an Umweltechnik zu übergeben. Ist die Dokumentation nicht entsprechend kann seitens Umweltechnik die Annahme verweigert werden.
- 8.3. Umweltechnik kann vom Auftraggeber verlangen, dass strahlende oder explosive Stoffe oder Altöle, die giftige, ätzende und/oder korrosiv wirkende Stoffe enthalten und/oder aufgrund von Rechtsnormen geltende Grenzwerte überschreiten, wieder abgeholt werden. Bei Verweigerung der Rücknahme und/oder bei Gefahr in Verzug kann Umweltechnik eine Beseitigung oder Verwertung veranlassen. Die damit zusammenhängenden Schäden sowie die Kosten der Sortierung, der Zwischenlagerung und der Ersatzvornahme werden zur Gänze vom Auftraggeber getragen.
- 8.4. Wenn Umweltechnik, aus welchem Grund auch immer, die Berechtigung zur Sammlung, Behandlung oder Verwertung einzelner Stoffe verliert, ist sie berechtigt, die Übernahme dieser Stoffe zu verweigern.
- 8.5. Im Falle der Anlieferung unrichtig bezeichneter Abfälle hat der Übergabe die Kosten der Sortierung, Zwischenlagerung, Manipulation und der Ersatzvornahme zu tragen.
- 8.6. Falls bezüglich der richtigen Kennzeichnung des Abfalls Zweifel bestehen, ist Umweltechnik berechtigt, den angelieferten bzw. bereitgestellten Abfall auf Kosten des Auftraggebers untersuchen zu lassen. Das Ergebnis ist für die Entsorgung und Kostenabrechnung verbindlich. Für die Bestimmung der Menge des Abfalls ist die Wiegung durch Umweltechnik oder eine von ihr namhaft gemachte dritte Stelle maßgeblich. Eine Preisgruppeneinstufung durch Umweltechnik aufgrund eingesandter Muster und Proben ist stets unverbindlich. Die Entsorgungskosten werden auf Basis des Bruttogewichtes berechnet. Erfolgt die Übernahme von Abfällen, gefährlichen Abfällen und Altölen in Fässern oder sonstigen Gebinden berechnen sich die Entsorgungskosten auf Basis des Bruttogewichtes inklusive Fässern oder Gebinden. Verbindliche Angebote können ausschließlich nach von Umweltechnik selbst durchgeführten Probenahmen abgegeben werden.
- 8.7. Bei abzulagernden Abfällen ist der Auftraggeber verpflichtet eine vollständige und gültige grundlegende Charakterisierung nach geltender Deponieverordnung an Umweltechnik unentgeltlich zu übergeben. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die grundlegende Charakterisierung von einer hierzu befugten Fachperson oder Fachanstalt mit entsprechender Akkreditierung erstellt wurde.

## 9. Abholung und Eigenanlieferung:

- 9.1. Im Falle einer vereinbarten Abholung durch Umweltechnik erfolgt diese durch LKW, Tankwagen, Saugtankwagen, Waggon oder Kesselwaggon. Hierbei steht es Umweltechnik frei, die Abholung selbst durchzuführen oder diese durch einen Dritten durchführen zu lassen.
- 9.2. Die abzuholenden Abfälle, gefährliche Abfälle oder Altöle müssen den Erfordernissen des 4.2 entsprechen und gut zugänglich sein. Handelt es sich um gefährliche Güter im Sinne des ADR, GGGG und/oder RID haben diese den jeweiligen Verpackungsvorschriften zu entsprechen.
- 9.3. Mehrkosten für Warte- und Stehzeiten bei der Abholung, der Übernahme oder der Entladung der Abfälle, sowie die Kosten für vom Auftraggeber veranlasste Leerfahrten sind von diesem zu tragen.
- 9.4. Eine Eigenanlieferung durch den Auftraggeber ist nur nach vorheriger Abstimmung und Terminvereinbarung mit Umweltechnik möglich. Die angelieferten Abfälle müssen hinsichtlich Transport und Verpackung den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Ungeeignete und/oder beschädigte Behältnisse werden von Umweltechnik nicht übernommen. Ungeeignete und/oder undichte Verpackungen werden von Umweltechnik gegen geeignete Verpackungen auf Kosten des Auftraggebers getauscht. Diese Kosten umfassen Regiezeiten, Neuverpackungen und der ungeeigneten/undichten Verpackung.

## 10. Gewährleistung und Schadenersatz:

- 10.1. Der Auftraggeber haftet allein für die Folgen und Schäden, die in Folge ungeeigneter Behältnisse und/oder fehlender, unleserlicher oder unrichtiger Kennzeichnung sowie durch Einbringung falscher Abfälle entstanden sind bzw. entstehen werden.
- 10.2. Der Vertragspartner von Umweltechnik ist zur sofortigen Überprüfung der von Umweltechnik erbrachten Leistungen verpflichtet und hat Umweltechnik etwaige Mängel innerhalb von drei Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls erlöschen sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Vertragspartners.
- 10.3. Umweltechnik ist in jedem Fall berechtigt, etwaige Mängel nach ihrer Wahl durch Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Frist zu beheben. Ein Anspruch auf Preisminderung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Falle einer Mängelbehebung durch Umweltechnik tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.
- 10.4. Behebt der Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist (welche einvernehmlich 6 Monate beträgt) einen Mangel selbst, hat Umweltechnik für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn Umweltechnik dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 10.5. Gerichtsstand ist 8700 Leoben.